

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Zur Stärkung und Finanzierung der Landesprogramme Städtebau soll eine Entnahme aus dem Sondervermögen Thüringer Wohnungsbauvermögen in Höhe von bis zu 9 600 000 Euro ermöglicht werden.

Die Verwendung der Mittel des Sondervermögens Thüringer Wohnungsbauvermögen zu anderen, als den in § 2 Abs. 1 und 3 des Thüringer Förderfondsgesetzes (ThürFöFG) vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531 -536-) in der jeweils geltenden Fassung genannten Zwecken, ist nach dem Thüringer Förderfondsgesetz in der derzeit geltenden Fassung nicht möglich.

Mit der Änderung des § 3 Abs. 3 ThürFöFG wird die Rechtsgrundlage geschaffen, eine Sonderentnahme aus dem Sondervermögen Thüringer Wohnungsbauvermögen für den genannten Zweck vorzunehmen.

### **B. Lösung**

Erlass eines Änderungsgesetzes zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes

### **C. Alternativen**

Reduzierung der Investitionen im Einzelplan 10

### **D. Kosten**

Keine

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Keller  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. August 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem § 3 Abs. 3 des Thüringer Förderfondsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531 -536-), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 217) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Für das Jahr 2021 sind einmalige Entnahmen aus dem Sondervermögen Thüringer Wohnungsbauvermögen in Höhe von bis zu 9 600 000 Euro zugunsten des Landeshaushalts zur Stärkung der Landesprogramme der Städtebauförderung zulässig. Der auf Grundlage des Satzes 2 entnommene Betrag ist dem Sondervermögen Thüringer Wohnungsbauvermögen in gleicher Höhe spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 wieder zuzuführen."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die mit der Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes (ThürFöFG) vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531 -536-) in der jeweils geltenden Fassung zulässige Entnahme aus dem Sondervermögen Thüringer Wohnungsbauvermögen dient der Stärkung und Finanzierung der Landesprogramme Städtebau. Aus diesem Grund soll bei Bedarf eine Entnahme von Mitteln des Sondervermögens Thüringer Wohnungsbauvermögen in Höhe von bis zu 9 600 000 Euro zur Erreichung der Förderzwecke der Landesprogramme der Städtebauförderung ermöglicht werden.

Die Verwendung der Mittel des Sondervermögens Thüringer Wohnungsbauvermögen zu anderen als in § 2 Abs. 1 und 3 ThürFöFG genannten Zwecken ist nach den derzeit geltenden Bestimmungen nicht zulässig. Aus diesem Grund soll mit dem vorliegenden Änderungsgesetz eine Entnahme von Mitteln des Sondervermögens Thüringer Wohnungsbauvermögen in Höhe von insgesamt bis zu 9 600 000 Euro bei Bedarf zugunsten der Ansätze des Einzelplans 10 Kapitel 10 04 des Landeshaushalts ermöglicht werden. Die auf dieser Grundlage entnommenen Mittel sind bis Ende 2024 dem Sondervermögen Thüringer Wohnungsbauvermögen wieder zuzuführen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

Der neue Satz 2 bestimmt, dass zur Stärkung und Finanzierung der Landesprogramme der Städtebauförderung im Jahr 2021 bis zu 9 600 000 Euro dem Sondervermögen Thüringer Wohnungsbauvermögen entnommen werden können. Die Mittelentnahme soll nur in der tatsächlich benötigten Höhe erfolgen. Der Satz 3 legt fest, dass der nach Satz 2 entnommene Betrag dem Sondervermögen Thüringer Wohnungsbauvermögen zum Erhalt des Vermögensbestandes und damit zur Erfüllung des in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Zweckes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 wieder zuzuführen ist.

**Zu Artikel 2**

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.